

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 111. Gesetz über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft. S. 533. — Nr. 112. Ausführungsverordnung hierzu. S. 538. — Nr. 113. Verordnung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. S. 548. — Nr. 114. Verordnung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911. S. 565.

Nr. 111. Gesetz

über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft;

vom 4. Dezember 1912.

**Wir, Friedrich August, von G D L G S Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. (1) Die auf Grund der Gesetze vom 22. März 1888 (G.= u. V.=Bl. S. 67) und 18. August 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 357) bestehende land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen wird gebildet durch die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne von §§ 915 flg. in Verbindung mit § 161 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.=G.=Bl. S. 509).

(2) Sie hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2. Auch die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne von §§ 915 flg. in Verbindung mit § 161 der Reichsversicherungsordnung sind samt ihren darin beschäftigten Familienangehörigen gegen Betriebsunfälle versichert.

§ 3. (1) Die Genossenschaftsversammlung wird gebildet von Vertretern der Genossenschaftsmitglieder, deren Zahl der der Amtshauptmannschaften entspricht, und zwei besonderen Vertretern der Gärtnereibetriebe.

(2) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Genossenschaftsmitglieder mit Ausnahme der Gärtnereibetriebe setzt voraus die Bewirtschaftung einer mit mindestens 120

Steuereinheiten belegten oder mindestens 3 ha großen Fläche. Die auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steuereinheiten und Flächen bleiben außer Betracht. Die Beschäftigung mindestens eines Arbeiters (R.=B.=D. § 13 Abs. 1) ist nicht Erfordernis.

(4) Das Nähere hierüber sowie über die Wahl der besonderen Vertreter der Gärtnereibetriebe wird durch Ausführungsverordnung bestimmt.

§ 4. Ein Genossenschaftsausschuß zur Entscheidung über Einsprüche (R.=B.=D. §§ 972 Nr. 4, 1000, 1023 Abs. 2) wird nicht gebildet.

§ 5. Wird die Genehmigung der Satzung der Berufsgenossenschaft oder einer Abänderung der Satzung vom Landesversicherungsamte verweigert (R.=B.=D. §§ 973, 681, 683, 986), so entscheidet auf Beschwerde das Ministerium des Innern.

§ 6. Bei Behinderung des Genossenschaftsvorstandes wird die Genossenschaftsversammlung durch das Landesversicherungsamt einberufen und von einem Beauftragten dieser Behörde geleitet.

§ 7. (1) Eine Einteilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen findet nicht statt.

(2) Es darf jedoch bei der Bildung von Gefahrenbezirken durch die Satzung bestimmt werden, daß eine Vorausbelastung in der Weise erfolgt, wie dies bei Sektionsbildung in § 980 der Reichsversicherungsordnung für die einzelnen Sektionen nachgelassen ist.

§ 8. (1) Für jede Gemeinde wird ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gewählt. Es kann auch für mehrere benachbarte Gemeinden ein gemeinsamer Vertrauensmann und ein gemeinsamer Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die Wahl ist in Städten mit Revidierter Städteordnung vom Stadtrat, in den übrigen Städten vom Stadtgemeinderat, in Landgemeinden von der Gemeindevertretung und für die selbständigen Gutsbezirke von dem Gutsvorsteher, sofern dieser sich mit der Gemeindevertretung nicht einigt, zu vollziehen. Das Ergebnis ist binnen einer vom Landesversicherungsamte zu bestimmenden Frist dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

§ 9. (1) Den Vertrauensmännern liegt für ihren Bezirk ob:

1. die Erstattung von Gutachten an den Genossenschaftsvorstand über die Verhältnisse der Betriebe, soweit deren Versicherungspflicht in Betracht kommt, und
2. die Teilnahme an den Untersuchungsverhandlungen (R.=B.=D. §§ 1562, 1563 Abs. 2). Die Benachrichtigungen (R.=B.=D. § 1563 Abs. 1) ergehen an die Vertrauensmänner.

(2) In der Satzung können weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Vertrauensmänner getroffen werden.

§ 10. Das Organ, bei dem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (R.=B.=D. §§ 1546, 1548, 1584, 1585), und das die Entschädigung feststellt und darüber den Bescheid oder Endbescheid erteilt (R.=B.=D. §§ 1568, 1569, 1583, 1606), ist der Genossenschaftsvorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand hat ein Verzeichnis der in § 962 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Unternehmer zu führen, das die wesentlichen Grundlagen für das Abschätzen und Veranlagen enthält.

§ 12. (1) Wird der Maßstab für die Aufbringung der Mittel geändert, so hat die Genossenschaft den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitzuteilen, in denen

die ihr zugehörigen Betriebe in der Gemeinde,
die wesentlichen Grundlagen und das Ergebnis des Abschätzens und Veranlagen

angegeben sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Binnen einem Monat nach Ablauf der Frist können die Betriebsunternehmer bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch dagegen erheben,

daß ihr Betrieb in das Verzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen ist,
daß oder wie die Abschätzung erfolgt oder der Betrieb veranlagt ist.

(4) Der Genossenschaftsvorstand bescheidet den Betriebsunternehmer auf seinen Widerspruch schriftlich. Dem Unternehmer steht dagegen binnen einem Monat Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu. Über die Beschwerde entscheidet das Landesversicherungsamt.

§ 13. (1) Jeden neu eröffneten Betrieb hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung des Versicherungsamtes dem Genossenschaftsvorstand anzumelden. Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist der Unternehmer unter Mitteilung der Grundlagen für das Abschätzen und Veranlagen schriftlich zu bescheiden. Dem Unternehmer stehen hiergegen die in § 12 Absatz 3 und 4 angegebenen Rechtsmittel zu. Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft verneint, so teilt der Genossenschaftsvorstand das dem Versicherungsamte mit. Dieses hat den Unternehmer zu bescheiden und kann die Entscheidung des Landesversicherungsamtes anrufen. Auf Antrag der Genossenschaft oder des Unternehmers muß das geschehen.

(2) Der Unternehmer hat jeden Wechsel der Person und jede Betriebsänderung dem Genossenschaftsvorstande nach §§ 968 bis 970 der Reichsversicherungsordnung anzumelden. Für die Anfechtung der Entscheidung auf Grund des § 970 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung gelten die Vorschriften in § 12 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(3) Das Verfahren bei Betriebsänderungen kann durch die Satzung der Genossenschaft auch abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung geregelt werden.

§ 14. (1) Jeder Gemeindebehörde sind über die in ihren Bezirk gehörigen Mitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung mitzuteilen, die Beiträge unter Verrechnung erhobener Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

(2) Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instandsetzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

(3) Die Gemeindebehörde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht den Beginn dieser Frist bekannt. An Stelle der Auslegung des Auszugs kann die Zustellung an die Beteiligten treten.

(4) Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug aus der Heberolle zugestellt worden ist, gelten die §§ 755 und 756 der Reichsversicherungsordnung aus der gewerblichen Unfallversicherung. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers der Arbeitsbedarf nachträglich neu abgeschätzt worden ist (R.=B.=D. § 1003).

(5) Binnen weiteren zwei Wochen nach Ablauf der Frist oder nach Zustellung kann der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben. Er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gilt § 757 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung.

(6) Die Veranlagung und die Abschätzung können nicht angefochten werden, wenn sie bereits auf Grund des § 12 Absatz 3 und 4 oder § 13 Absatz 1 und 2 angefochten wurden oder angefochten werden konnten.

(7) Gegen den auf den Widerspruch schriftlich zu erteilenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu. Über die Beschwerde entscheidet das Landesversicherungsamt.

§ 15. Die Satzung kann bestimmen, daß und inwieweit in §§ 10 flg. dem Genossenschaftsvorstande überwiesene Geschäfte von dem Vorsitzenden des Vorstandes erledigt werden.

§ 16. Die Gemeindebehörden haben die von den Betriebsunternehmern nach §§ 1020 flg. der Reichsversicherungsordnung einzuziehenden Beiträge an den Genossenschaftsvorstand durch Vermittlung der Bezirkssteuereinnahmen einzusenden.

§ 17. Für die Vermögensverwaltung der Genossenschaft (R.=B.=D. § 25 Abs. 2, §§ 26, 27, 983, 984 in Verbindung mit §§ 718 bis 720) gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Abweichungen können auf Antrag des Vorstandes der Berufsgenossenschaft vom Ministerium des Innern genehmigt werden. Die Anträge sind dem Ministerium des Innern durch Vermittlung des Landesversicherungsamtes vorzulegen.

§ 18. Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch die Satzung getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften in § 984 verbunden mit §§ 721 und 986 der Reichsversicherungsordnung durch den Genossenschaftsvorstand erlassen und bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

§ 19. Den Strafvorschriften über die Verletzung von Betriebsgeheimnissen (R.=B.=D. §§ 142 bis 144) unterliegen alle Mitglieder von Organen und alle Angestellten der Berufsgenossenschaft, einschließlich der Vertrauensmänner, ebenso wie die technischen Aufsichtsbeamten und die besonderen Sachverständigen (R.=B.=D. § 1030 in Verbindung mit §§ 875, 880, 881).

§ 20. Die Staatsbetriebe mit Ausnahme der Staatsforstverwaltung und ihrer Nebenbetriebe bleiben der Berufsgenossenschaft zugeteilt.

§ 21. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Einführungsgesetzes dazu sowie die weiteren Ein- und Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung.

§ 22. Verweisen Gesetze oder andere Rechtsnormen auf Vorschriften des Gesetzes, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, vom 18. August 1902 (G.= u. B.=Bl. S. 357), die dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung übernimmt, ändert oder aufhebt, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der Reichsversicherungsordnung. Soweit die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1902 in dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung übernommen wurden, bleiben auch die zur Ausführung oder Ergänzung der übernommenen Vorschriften erlassenen Bestimmungen bis auf weiteres in Kraft.

§ 23. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten zu dem Zeitpunkte, der für das Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.=G.=Bl. S. 509) über die landwirtschaftliche Unfallversicherung durch Kaiserliche

Verordnung festgesetzt wird (Art. 4 des G.=B. zur R.=B.=D. — R.=G.=Bl. S. 839 —), an die Stelle der entsprechenden Vorschriften in §§ 1 bis 22 des Gesetzes, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, vom 18. August 1902.

§ 24. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Ministerium des Innern übertragen.

Gegeben zu Dresden, am 4. Dezember 1912.



Friedrich August.

Christoph Graf Bischoff v. Gschäft.

Nr. 112. Verordnung

vom 20. Dezember 1912,

zur Ausführung des Landesgesetzes über die Unfallversicherung
in der Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1912
(G.= u. B.=Bl. S. 533).

Zu § 3.

§ 1. Die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Ausnahme der Gärtnerei- und Friedhofsbetriebe wählen für jede Amtshauptmannschaft einen Vertreter und einen Ersatzmann in die Genossenschaftsversammlung. Die Städte mit der Revidierten Städteordnung werden dabei dem Wahlbezirke der Amtshauptmannschaft zugeteilt.

Die Unternehmer der Gärtnerei- und Friedhofsbetriebe (R.=B.=D. § 917) wählen zwei besondere Vertreter und zwei Ersatzmänner in die Genossenschaftsversammlung. Der eine Vertreter und sein Ersatzmann werden für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen, der andere und dessen Ersatzmann für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau gewählt. Die Wahlen erfolgen getrennt für jeden Wahlbezirk.

§ 2. Die Ersatzmänner rücken beim Ausscheiden der Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit an deren Stelle ein.

Sie gelten gleichzeitig als Stellvertreter im Behinderungsfalle. Ist für den verhinderten Vertreter kein Ersatzmann vorhanden, so bestimmt der Genossenschafts-

vorstand einen anderen aus den Ersatzmännern benachbarter Wahlbezirke; bei den Gärtnereivertretern tritt diesfalls der Ersatzmann des anderen Wahlbezirkes ein.

§ 3. Ist der Vertreter eines Wahlbezirkes und sein Ersatzmann ausgeschieden, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 4. Für die Wahlen zur Genossenschaftsversammlung gilt die als Anlage W beigefügte Wahlordnung.

§ 5. Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Betriebsunternehmer und, wenn es die Satzung zuläßt, aus der Mitte der von den Betriebsunternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gewählt.

Zu § 8.

Die nach § 16 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung regelmäßig aller vier Jahre wiederkehrenden Neuwahlen sind auf Anordnung des Landesversicherungsamtes; Ergänzungswahlen, die sich innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit notwendig machen, sind ohne eine solche Anweisung vorzunehmen. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ablaufe der regelmäßigen Wahlzeit.

In mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande ist das Ergebnis der Wahlen der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) anzuzeigen. Diese stellt ein Verzeichnis der sämtlichen Vertrauensmänner und Stellvertreter ihres Verwaltungsbezirkes mit Angabe der Bezirke der Vertrauensmänner auf und teilt das Verzeichnis dem Genossenschaftsvorstande mit.

In den Städten mit der Revidierten Städteordnung teilt der Stadtrat (Versicherungsamt) das Wahlergebnis unmittelbar dem Genossenschaftsvorstande mit.

Da es nachgelassen ist, daß mehrere Landgemeinden und mehrere selbständige Gutsbezirke einen gemeinsamen Vertrauensmann, sowie einen gemeinsamen Stellvertreter wählen, so hat die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) in dieser Richtung zu vermitteln, wenn es ihr angezeigt erscheint nach Gehör des Bezirksausschusses. Auch soll die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) den Gemeinden und den Bezirken selbständiger Gutsbezirke auf deren Ansuchen, wenn es ihr angezeigt erscheint nach Gehör des Bezirksausschusses, geeignete Vertrauensmänner und Stellvertreter vorschlagen.

§ 6. Die Gemeindebehörden haben den Genossenschaftsorganen einschließlich der Vertrauensmänner und der bevollmächtigten Beamten der Genossenschaft nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern die Unterlagen zu beschaffen, die zur Aufstellung der Verzeichnisse notwendig sind.

Zu §§ 11
und 12.

Die Gemeinden erhalten dafür von der Berufsgenossenschaft als Vergütung für jeden im Verzeichnis eingetragenen Betriebsunternehmer auf das erste Jahr 20 Pfennig und für jedes folgende Jahr 10 Pfennig.

Der Gemeindebehörde mitgeteilte Unternehmerverzeichnisse sind nach erfolgter Auslegung und nach Erledigung der gegen sie etwa erhobenen Einsprüche an die Vertrauensmänner abzugeben.

Zu § 16. § 7. Die von der Berufsgenossenschaft nach § 1020 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung den Gemeinden zu gewährende Vergütung wird auf 1 vom Hundert der Beiträge, die sie für die Berufsgenossenschaft erheben, und 15 Pfennig für jeden beitragspflichtigen Betrieb festgesetzt. Diese Vergütung fließt in die Gemeindefasse.

Zu § 23. § 8. Die Vorschriften des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1912 und dieser Ausführungsverordnung treten vom 1. Januar 1913 ab (Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung über die Inkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 5. Juli 1912 — R.=G.=Bl. S. 439 —) an die Stelle der entsprechenden Vorschriften in §§ 1 bis 22 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 18. August 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 357) und in §§ 10 bis 14 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. August 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 363).

Dresden, am 20. Dezember 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Emmrich.

W.

Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Genossenschaftsversammlung.

A. Wahl der Vertreter und ihrer Ersatzmänner, soweit es sich nicht um Gärtnerei- und Friedhofsbetriebe handelt.

I. Wahlbezirke, Wahlleiter und Wähler.

1. Das Landesversicherungsamt setzt mindestens zwei Monate vor der Wahl die Wahlzeit fest und macht dies im Dresdner Journal bekannt.

2. Sofort nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung übersendet die Berufsgenossenschaft die für die Wahl erforderlichen Unterlagen (Ziff. 9 und 16 letzter Abs.) den Amtshauptmannschaften (Versicherungsämtern).

3. Die Amtshauptmannschaften (Versicherungsämter) haben die Wahl zu leiten. Die Leitung erstreckt sich auf alle Wahlanglegenheiten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Über die Mitwirkung der Delegation (Versicherungsamt) Sachda ordnet die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) Freiberg das Nähere an.

4. Die Wahlbezirke sind nach den örtlichen Verhältnissen in Wahlabteilungen zu zerlegen. Die Wahlabteilungen sollen nicht größer sein als die Amtsgerichtsbezirke.

Gleichzeitig mit der Abgrenzung der Wahlabteilungen sind von der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) die Wahlorte festzusetzen. Die Bestimmung ist so zu treffen, daß die Beteiligung der Stimmberechtigten an den Wahlen möglichst gefördert wird.

5. Für jede Wahlabteilung ist von der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) ein Wahlvorsteher zu ernennen, soweit die Wahlen nicht von der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) selbst geleitet werden.

Bei der Auswahl der Wahlvorsteher sollen Personen berücksichtigt werden, die mit den persönlichen Verhältnissen der Landwirte in der Wahlabteilung vertraut sind. Die Wahlvorsteher sind aus der Zahl der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder der Wahlabteilung zu ernennen; doch können Gemeindevorstände auch dann zu Wahlvorstehern bestimmt werden, wenn sie nicht Genossenschaftsmitglieder sind.

6. Soweit in § 3 Absatz 3 des Landesgesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft und § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wählbarkeit und die Stimmberechtigung der Genossenschaftsmitglieder die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (R.=V.=D. §§ 12 flg., § 966).

Ein Betriebsunternehmer kann, wenn er in mehreren Wahlbezirken selbständige landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebe besitzt, das Stimmrecht für jeden Bezirk besonders ausüben (R.=V.=D. §§ 963 flg.).

II. Vorbereitung der Wahl. ¶

7. Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag macht die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) die Abgrenzung der Wahlabteilungen unter Angabe der Wahlvorsteher, soweit solche bestellt werden, des Wahlortes und der Wahlstelle in ihren

Amtsblättern und anteilsweise in den Amtsblättern der zum Wahlbezirke gehörigen Städte mit der Revidierten Städteordnung bekannt. Gleichzeitig sind der Tag und die Stunden für die Stimmenabgabe festzusetzen und die Stimmberechtigten aufzufordern, innerhalb der Wahlzeit, die mindestens auf drei Stunden zu bemessen ist, zur Wahl zu erscheinen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Leiter der Wahl (Wahlvorsteher) befugt ist, bei der Wahlhandlung die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen, und daß es sich deshalb empfiehlt, Ausweise hierüber (Ziff. 11 Abs. 1 u. 2) zur Wahl mitzubringen.

8. Für jede Wahlabteilung sind vom Leiter der Wahl (Wahlvorsteher) mindestens zwei Stimmberechtigte der Abteilung als Wahlgehilfen zu ernennen, die der Wahlhandlung beizuwohnen und den Leiter bei Annahme und Auszählung der Stimmzettel zu unterstützen haben. Die Gültigkeit der Wahlhandlung ist aber von ihrer ununterbrochenen Anwesenheit nicht abhängig.

9. Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Als Grundlage für die Berechtigung zur Stimmenabgabe dient die Heberolle der Berufsgenossenschaft für die letzte Umlage; doch sind spätere Änderungen der für die Stimmberechtigung maßgebenden Verhältnisse zu beachten. Die Heberolle ist von der Berufsgenossenschaft den Amtshauptmannschaften (Versicherungsämtern) und von diesen den Wahlvorstehern, soweit solche bestellt wurden, rechtzeitig zuzusenden und während der Wahlhandlung zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen.

Vor der Überfendung der Heberolle hat der Genossenschaftsvorstand darin kenntlich zu machen, welche von den verzeichneten Genossenschaftsmitgliedern eine bewirtschaftete Fläche von mindestens 120 Steuereinheiten besitzen.

III. Wahl.

10. Die Stimmberechtigten haben sich zu der in der Bekanntmachung des Versicherungsamtes (Ziff. 7) bezeichneten Zeit bei dem Wahlleiter (Wahlvorsteher) zu melden.

11. Die Genossenschaftsmitglieder, die eine bewirtschaftete Fläche von mindestens 120 Steuereinheiten besitzen (Ziff. 9 Abs. 2) sind ohne weiteres stimmberechtigt. Im übrigen ist in Zweifelsfällen zum Nachweise der Stimmberechtigung (§ 3 Abs. 3 des Ges.) die Vorlegung des Besitzstandsverzeichnisses zu fordern.

Jeder Wähler hat sich ferner auf Verlangen des Wahlleiters (Wahlvorstehers) über seine Person auszuweisen. Es genügt die Vorlegung des Besitzstandsverzeichnisses, der Grundsteuerquittung oder ähnlicher Urkunden. Gelingt dem Wähler der Ausweis nicht, so kann ihn der Wahlleiter von der Wahl zurückweisen.

Durch ein Zeichen in der Heberolle und eine Bemerkung über die Bedeutung des Zeichens in der Niederschrift über die Wahlhandlung ist kenntlich zu machen, wer gewählt hat.

Über Zweifel wegen der Wahlberechtigung, auch wenn sie von dritter Seite vor der Stimmenabgabe erhoben werden, entscheidet der Wahlleiter (Wahlvorsteher). Wird ein zur Teilnahme an der Wahl Erschienener auf seine Anmeldung nicht als wahlberechtigt anerkannt oder lag ein Einspruch vor, so ist dies in der Heberolle zu vermerken.

Melden sich Wähler, die in der Heberolle nicht eingetragen sind, so ist für sie eine besondere Liste zu führen, in der die Anerkennung oder Ablehnung der Wahlberechtigung und die Gründe dafür mit anzugeben sind.

12. Eine Anfechtung der Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstehers) und die Anfechtung von Stimmberechtigungen nach der Stimmenabgabe ist nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen statthaft.

13. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die die Wähler zusammengefaltet in ein vom Wahlleiter unter Mitwirkung wenigstens eines der Wahlgehilfen vorher verschlossenes Behältnis zu legen haben.

Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, die dieser Vorschrift nicht entsprechen oder mehr Namen, als der zu wählenden Personen, oder den Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

Der Vertreter und sein Ersatzmann werden gemeinsam auf ein und demselben Stimmzettel gewählt. Wer als Vertreter und wer als Ersatzmann gewählt werden soll, ist auf dem Zettel nicht anzugeben. Enthält ein Zettel solche Angaben, so sind sie zu streichen.

14. Sobald die für die Wahl festgesetzte Zeit verstrichen ist, gibt der Wahlleiter (Wahlvorsteher) den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Dann sind nur noch die Personen zur Wahl zuzulassen, die im Wahlraume bereits anwesend sind.

15. Nach Beendigung der Abstimmung schließt der Wahlleiter (Wahlvorsteher) die Wahl. Darnach ist der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel nochmals zu prüfen, die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Wähler, die abgestimmt haben, zu vergleichen, eine etwaige Unstimmigkeit nach Möglichkeit klarzustellen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu schreiten.

16. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen des Wahlleiters (Wahlvorstehers) und der Wahlgehilfen, Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl

etwa erfolgten Beanstandungen, die von dem Wahlleiter (Wahlvorsteher) getroffenen Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl, seine sonstigen Beschlüsse, das Ergebnis der Stimmenzählung, sowie alle sonstigen für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommenden Vorfälle enthalten sein müssen. In der Niederschrift sind auch die Gründe anzugeben, aus denen Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind. Die ungültigen Stimmzettel sind als Anlagen beizufügen.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorsteher) und von den beiden Wahlgehilfen und, falls ein Schriftführer zugezogen wird, auch von diesem zu unterschreiben.

Die Wahlleiter (Wahlvorsteher) sind vom Vorstande der Berufsgenossenschaft durch die Amtshauptmannschaften (Versicherungsämter) mit Vordrucken für die Wahl-niederschriften zu versehen. Die Vordrucke sind zuvor dem Landesversicherungsamte zur Genehmigung vorzulegen.

17. Spätestens am zweiten Tage nach der Abstimmung ist die Niederschrift an die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) einzusenden.

Die gültigen Stimmzettel sind zusammengepackt nebst den sonstigen Wahlunterlagen, insbesondere der Heberolle, gleichfalls der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) zu übersenden.

18. Die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) hat längstens am vierten Tage nach Empfang der letzten Wahl-niederschrift die Ergebnisse der Wahlen zusammenzustellen und hierbei mindestens zwei Wahlgehilfen aus den Stimmberechtigten des Wahlbezirkes zuzuziehen. Bei dieser Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses werden die Ergebnisse der in den einzelnen Wahlabteilungen erfolgten Stimmenauszählung aus den Niederschriften vorgelesen und die gültigen Stimmen zusammengerechnet.

Auch über diese Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ziffer 16 gilt entsprechend.

19. Als Vertreter für die Genossenschaftsversammlung ist gewählt, wer im Wahlbezirke die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und als Ersatzmann, wer die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Vereinigen zwei Personen auf sich die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

20. Den Wahlhandlungen können, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, alle Stimmberechtigten beiwohnen. Es dürfen aber unter ihnen während der Wahlhandlung weder Verhandlungen noch Ansprachen stattfinden.

21. Die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) hat die Gewählten alsbald von ihrer Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme

der Wahl zu erklären. Geht binnen einer Woche eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Spätestens nach Ablauf dieser Woche ist das Wahlergebnis in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) von dieser bekannt zu geben und der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

22. Wegen der Befugnis, die Wahl abzulehnen, bewendet es bei den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (R.=V.=O. §§ 17 flg.).

23. Die Gültigkeit der Wahl kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt), dem Genossenschaftsvorstand oder dem Landesversicherungsamte schriftlich angefochten werden. Wird die Anfechtung nicht bei dem Landesversicherungsamt erklärt, so ist sie diesem sofort zur Entscheidung nach § 33 der Reichsversicherungsordnung vorzulegen. Geschieht das durch die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt), so hat diese die Wahlunterlagen beizufügen und sich zur Sache zu äußern.

24. Wird nur die Wahl des Vertreters mit Erfolg angefochten, so ist gleichwohl auch die Wahl des Ersatzmannes für ungültig zu erklären und die Wahl des Vertreters und des Ersatzmannes zu wiederholen.

Ungültig ist die Wahl aber nur dann, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert werden konnte.

Lehnt der Vertreter die Wahl mit Erfolg ab, so tritt der gewählte Ersatzmann für ihn ein. In diesem Falle, und wenn der Ersatzmann allein mit Erfolg ablehnt, gilt § 2 Absatz 2 und § 3 der Ausführungsverordnung.

25. Die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) teilt nach dem vollständigen Abschlusse des Wahlverfahrens das endgültige Wahlergebnis dem Vorstande der Berufsgenossenschaft unverzüglich mit und gibt die ihr übermittelten Wahlunterlagen an die Stelle zurück, von der sie ihr zugesendet wurden.

Die Akten und alle sonstigen Wahlverhandlungen und Unterlagen sind von der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) bis zum Ablaufe der Wahlzeit aufzubewahren.

26. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft veröffentlicht das endgültige Wahlergebnis, sobald es für alle Wahlbezirke feststeht, auch seinerseits noch in den für seine Bekanntmachungen durch die Satzung bestimmten Blättern.

27. Die Mitwirkung aller Behörden bei den Wahlen ist kostenfrei. Auch die Wahlvorsteher und die Wahlgehilfen verwalten ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung, doch werden ihnen unvermeidliche bare Auslagen durch die Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) vergütet. Die Wahlvorsteher haben solche bei der Übersendung der Niederschrift über die Wahlverhandlung (Ziff. 17) mitanzuzeigen und zu bescheinigen. Die Auslagen sind der Amtshauptmannschaft (Versicherungsamt) von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

Außerdem erstattet die Berufsgenossenschaft den Amtshauptmannschaften (Versicherungsämtern) nur noch deren bare Verläge mit Ausnahme etwa entstandener Reisekosten und der Aufwendungen für Porto.

B. Wahl der beiden Vertreter der Gärtnerei- und Friedhofsbetriebe und ihrer Ersatzmänner.

I. Wahlbezirke und Wahlleiter.

1. Die Bezirke der Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen bilden den ersten, die der Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau den zweiten Wahlbezirk.

2. Die Wahl erfolgt für beide Bezirke gleichzeitig und unter der Leitung desselben Wahlvorstandes.

3. Der Wahlvorstand ist ein Ausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes oder sein Stellvertreter. Als Mitglied gehört dem Ausschusse ein Gärtner an, der Mitglied des Genossenschaftsvorstandes ist. Sind mehrere Gärtner im Genossenschaftsvorstande, so wählt dieser einen von ihnen. Das zweite Mitglied des Ausschusses wird vom Genossenschaftsvorstande aus seiner Mitte gewählt.

Dem Vorsitzenden kann vom Wahlvorstande die Erledigung aller Geschäfte übertragen werden, mit Ausnahme der Feststellung des Wahlergebnisses (s. unten Ziff. 6).

II. Wahl.

4. Die Wahl wird schriftlich vorgenommen. Der Ausschuß übersendet jedem stimmberechtigten Genossenschaftsmitgliede einen mit dem Stempel der Berufsgenossenschaft versehenen Stimmzettel mit der Aufforderung, den Zettel auszufüllen und ihn innerhalb einer nicht unter 8 und nicht über 14 Tage festzusetzenden Frist an die Kanzlei der Berufsgenossenschaft zu Händen des Vorsitzenden des Wahlvorstandes portofrei einzusenden.

Während dieser Frist ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten in der Kanzlei der Berufsgenossenschaft in den Geschäftsstunden auszulegen. Es genügt die Auslegung der Unternehmerverzeichnisse.

5. Ein Einspruch hinsichtlich der Stimmberechtigung ist nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen statthaft.

Stimmzettel, die nicht den Stempel der Berufsgenossenschaft tragen, sind ungültig.

6. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsendungsfrist (Ziff. 4) fest. Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern des Wahlvorstandes, und, wenn ein Schriftführer zugezogen wird, auch von diesem zu vollziehen.

7. Der Wahlvorstand hat die Gewählten alsbald von ihrer Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen einer Woche eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Spätestens nach Ablauf dieser Woche ist das Ergebnis der Wahl dem Vorstande der Berufsgenossenschaft mitzuteilen und von ihm alsbald in den für seine Bekanntmachungen durch die Säzung bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

8. Die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstande, dem Genossenschaftsvorstand oder dem Landesversicherungsamt angefochten werden.

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Landesversicherungsamt (R.=B.=V. § 33). Ihm sind Anfechtungserklärungen, wenn sie an anderer Stelle eingehen, sofort zu übersenden.

9. Die Wahlverhandlungen und sonstigen Wahlunterlagen hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft bis zum Ablaufe der Wahlzeit aufzubewahren.

10. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften in Abschnitt A unter Ziffer 6, 13 Absatz 2 und 3, 18 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 16, Ziffer 19, 22, 24 und 27 Absatz 1 entsprechend und im übrigen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 113. Verordnung

vom 20. Dezember 1912,

zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Aufgaben und Rechte, die die Reichsversicherungsordnung der Landesregierung oder der obersten Verwaltungsbehörde zuweist, hat mit Ausnahme der Fälle des § 865 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung das Ministerium des Innern, erforderlichenfalls nach Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien, wahrzunehmen, soweit es nicht andere Behörden damit beauftragt.

Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von § 865 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung ist das Finanzministerium.

Zu §§ 35 bis 109 der Reichsversicherungsordnung.

§ 2. Über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1912 (G.= u. B.=Bl. S. 329) Bestimmung getroffen.

Die Einrichtung, der Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes sowie die Gebühren der Rechtsanwälte in diesem Verfahren sind durch die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1911 (G.= u. B.=Bl. S. 255 und S. 262) geordnet.

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Oberversicherungsämter und Versicherungsämter gelten außer den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Kaiserlichen Verordnungen vom 24. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 1095 und S. 1107) in Verbindung mit der in Absatz 1 erwähnten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1912 (G.= u. B.=Bl. S. 329).

Wahlordnungen für die Wahlen der Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern (R.=B.=D. § 45 Absf. 1) und der Versichertenbeisitzer bei den Oberversicherungsämtern (R.=B.=D. § 73 Absf. 2) werden noch erlassen werden.

§ 3. Die Bekanntmachungen der Oberversicherungsämter erfolgen im Dresdner Journal und die des Oberversicherungsamtes Leipzig außerdem in der Leipziger Zeitung.

Erforderlichenfalls ist zu bestimmen, daß die Versicherungsämter den Abdruck der Bekanntmachungen, soweit sie ihren Bezirk betreffen, auch noch in ihren Amtsblättern zu veranlassen haben. Bei der Bekanntmachung der Ortslöhne (§ 11) und des Jahresarbeitsverdienstes, den landwirtschaftliche Arbeiter durch landwirtschaftliche und andere Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielen (§ 35), muß dies geschehen.

Die Bekanntmachungen der Versicherungsämter erfolgen in den Amtsblättern der unteren Verwaltungsbehörde, bei der das Versicherungsamt errichtet ist.

Zu § 111 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4. Höhere Verwaltungsbehörde ist, mit Ausnahme der Fälle der §§ 514 und 515 der Reichsversicherungsordnung, die Kreishauptmannschaft.

Für die Unfallversicherung im Bereiche des Bergbaues und der ganz oder teilweise unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben ist die Kreishauptmannschaft Dresden höhere Verwaltungsbehörde. Sie entscheidet kollegial unter Mitwirkung des ihr für Berglachen als außerordentliches Mitglied ständig zugewiesenen bergmännischen Sachverständigen.

Die Entscheidung über die Zulassung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit und die Ausstellung der Bescheinigung über die Zulassung, soweit sie nach §§ 514 und 515 der Reichsversicherungsordnung Aufgabe der höheren Verwaltungsbehörde ist, wird dem Oberversicherungsamt übertragen. Wird die Zulassung oder Bescheinigung abgelehnt, so entscheidet auf Rekurs das Landesversicherungsamt.

§ 5. Untere Verwaltungsbehörde ist, unbeschadet der in §§ 37 und 38 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1912 über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. u. V.-Bl. S. 329) zu § 36 der Reichsversicherungsordnung getroffenen Bestimmungen, in den Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft und die amts-hauptmannschaftliche Delegation Sayda.

§ 6. Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde sind in den Städten mit der Revidierten Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften und die amts-hauptmannschaftliche Delegation Sayda, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Unfallanzeigen (R.=V.=D. § 1553) sind in den mittleren und kleinen Städten an den Bürgermeister und in den größeren Landgemeinden, für die kraft Ortsgesetzes § 80 h Ziffer 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1912 über die Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Revidierten Landgemeindeordnung (G. u. V.-Bl. S. 387) gilt, an den Gemeindevorstand zu richten. Von den Bürgermeistern und Gemeindevorständen sind dann auch die Unfallberichterungen nach §§ 1559 flg. der Reichsversicherungsordnung vorzunehmen.

b) Die der Ortspolizeibehörde in §§ 1414, 1425 und 1580 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind von den in § 7 dieser Verordnung bestimmten Gemeindebehörden zu erledigen.

c) Im Bereiche des Bergbaues und der ganz oder teilweise unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben werden die Geschäfte der Ortspolizeibehörde von den Berginspektionen in ihren Bezirken wahrgenommen.

d) Die nach §§ 1553, 1559, 1564, 1567 und 1580 der Reichsversicherungsordnung den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Aufgaben werden bezüglich der der Privatbahn-Berufsgenossenschaft als Mitglied angehörenden Oberhohndorf-Neinsdorfer Privatbahn der Eisenbahnbetriebsdirektion Zwickau übertragen.

§ 7. Gemeindebehörde (Ortsbehörde) ist in Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, für die selbständigen Gutsbezirke der Gutsvorsteher (R.=B.=D. § 114); jedoch hat in den Fällen der §§ 149 Absatz 2, 251 Absatz 2 und 1454 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung der Bürgermeister oder Gemeindevorstand den Stadtgemeinderat oder Gemeinderat zu hören.

Der Gemeindebehörde liegen auch die Einrichtungen ob, die nach der Reichsversicherungsordnung dem Gemeindevorstande zugewiesen sind.

§ 8. Als Gemeindeverbände gelten, soweit in § 39 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1912 über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G.= u. B.=Bl. S. 329) zu § 39 Absatz 3 und § 59 der Reichsversicherungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist:

- a) die auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1873 über die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung (G.= u. B.=Bl. S. 284) gebildeten Bezirksverbände, als deren Vertreter die Bezirksausschüsse,
- b) im Sinne der Vorschriften in §§ 155, 169, 172, 537, 554, 628, 629, 649, 650, 823, 833, 834, 835, 892, 894, 904, 1234, 1235 und 1237 der Reichsversicherungsordnung außer den Bezirksverbänden auch noch die unter das Gesetz über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (G.= u. B.=Bl. S. 146) fallenden Gemeindeverbände, sowie die Fürsorgeverbände im Sinne von §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 (G.= u. B.=Bl. S. 63),
- c) im Sinne des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung, mit Ausnahme der §§ 169 und 172, und des Artikels 16 des Einführungsgesetzes die Ge-

meinde, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den einer Gemeinde hinausgeht, andernfalls die für den Kassenbezirk auf Grund des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (G.= u. V.=Bl. S. 146) errichteten Gemeindeverbände und die auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1873 über die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung (G.= u. V.=Bl. S. 284) gebildeten Bezirksverbände, als deren Vertreter die Bezirksausschüsse (siehe auch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1912 über die Bildung der allgemeinen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung — G.= u. V.=Bl. S. 343 —).

Zu § 112 der Reichsversicherungsordnung.

§ 9. Nach § 52 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1912 über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G.= u. V.=Bl. S. 329) erfolgt die Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter auf knappschaftliche Organe durch besondere Verordnung. Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gilt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 341).

Zu § 119 Absatz 2, § 1325 der Reichsversicherungsordnung.

§ 10. Nach § 50 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1912 über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G.= u. V.=Bl. S. 329) erteilt die Genehmigung zur ausnahmsweisen Übertragung von Ansprüchen nach § 119 Absatz 2 verbunden mit § 1325 der Reichsversicherungsordnung für Leistungen, die Knappschaftskassen obliegen, das Bergamt.

Für die Mitglieder der Arbeiterpensionskasse der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen wird die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Stelle durch die Satzungen dieser Pensionskasse mit Genehmigung des Finanzministeriums bestimmt.

Zu § 149 der Reichsversicherungsordnung.

§ 11. Die Festsetzungen und Änderungen des Ortslohnes hat das Oberversicherungsamt nach Gehör der Versicherungsämter und unter Mitberücksichtigung der von ihnen zu derselben Zeit festzusetzenden Ortspreise (§ 12) vorzunehmen.

Sie sind außer der öffentlichen Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 Satz 2) der Forsteinrichtungsanstalt, sowie der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen, der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft und der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft noch besonders mitzuteilen. In den Mitteilungen und Bekanntmachungen ist mitanzugeben,

von welchem Zeitpunkte an die Neufestsetzung in Kraft tritt (R.=V.=D. § 151 Abs. 2).*)

Zu § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung.

§ 12. Hält das Versicherungsamt für angezeigt, die Ortspreise, nach denen der Wert der Sachbezüge zu berechnen ist, allgemein festzusetzen, so sind die Neufestsetzungen zu gleicher Zeit und für dieselben Zeitabschnitte vorzunehmen, wie das Oberversicherungsamt nach § 151 der Reichsversicherungsordnung die Ortslöhne festsetzt. Bis zum 31. Dezember 1914 können die bisherigen Festsetzungen ohne weiteres aufrechterhalten werden, wenn sich nicht aus besonderen Gründen Änderungen erforderlich machen.

Für die Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft sind die Ortspreise in der Regel allgemein festzusetzen und hierzu die vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

Die allgemein festgestellten Ortspreise teilt das Versicherungsamt dem Oberversicherungsamte, der Forsteinrichtungsanstalt sowie der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, den zugelassenen Sonderanstalten (§ 14 Abs. 3), der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen, der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft und der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft mit. Außerdem sind sie öffentlich in den Amtsblättern oder jeder Krankenkasse im Bezirke des Versicherungsamtes besonders bekanntzumachen. Bei den Mitteilungen und Bekanntmachungen ist mitanzugeben, von welchem Zeitpunkte an die Neufestsetzung in Kraft tritt.

II. Abschnitt.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Zu § 1246 Absatz 2 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13. Für Festsetzungen, die das Oberversicherungsamt nach § 1246 Absatz 2 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung trifft, gelten die Vorschriften in § 149 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung und in § 11 dieser Verordnung entsprechend.

Zu §§ 1326 und 1360 der Reichsversicherungsordnung.

§ 14. Die Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die nach der Reichsversicherungsordnung den Versicherungsanstalten zukommen, werden von

*) Anmerkung: Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1913 (Art. 4 der Kaiserl. Verordnung vom 5. Juli 1912 — R.=G.=Bl. S. 439 —) gelten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend Übergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, vom 21. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 1130) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Übergangsbestimmungen für die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, vom 10. Juli 1912 (R.=G.=Bl. S. 441).

der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen mit dem Sitze in Dresden wahrgenommen, sofern die Versicherung nicht bei einer Sonderanstalt (R.=B.=D. §§ 1360 flg.) erfolgt.

Eine Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen wird noch erlassen werden (R.=B.=D. § 1352).

Als Sonderanstalten bestehen in Sachsen die Arbeiterpensionskasse der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen mit dem Sitze in Dresden und die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen mit dem Sitze in Freiberg. Ihre Verhältnisse werden außer durch die einschlagenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch die Kassensatzungen geregelt.

Zu § 1437 der Reichsversicherungsordnung.

§ 15. Besteht das Entgelt Versicherungspflichtiger nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die Ortspreise (§ 12) maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil bar erstattet.

Wird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Zu § 1447 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung.

§ 16. Mit Ausnahme der nachstehend in Absatz 2 angeführten Fälle haben die Krankenkassen (R.=B.=D. §§ 225, 1484 *) die Beiträge für ihre nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Mitglieder von den Arbeitgebern und für die nach § 1231 der Reichsversicherungsordnung versicherten Bediensteten usw. von diesen selbst (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. März 1912 — R.=G.=Bl. S. 191 —) für Rechnung der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen einzuziehen.

Die Beiträge werden nicht eingezogen, soweit

- a) versicherungspflichtige Personen die vollen Beiträge selbst entrichten (R.=B.=D. § 1439),

*) Anmerkung: Für die Zeit bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 flg. der Reichsversicherungsordnung gilt Punkt III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 1130) in Verbindung mit § 166 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1899 (R.=G.=Bl. S. 463).

- b) einzelnen Arbeitgebern nach § 1454 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung die Beitragsentrichtung durch Verwendung von Marken gestattet wird,
- c) Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden sich nach § 1454 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung vom Einzugsverfahren ausschließen,
- d) die Versicherungspflicht auf § 1228 der Reichsversicherungsordnung beruht (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. März 1912 — R.=G.=Bl. S.191—),
- e) Beiträge für einen anderen Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, als die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen zu entrichten sind (R.=V.=L. § 1329),
- f) Arbeitgeber auf Grund des § 1233 der Reichsversicherungsordnung Beträge an die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen zu leisten haben.

§ 17. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtige Person, für deren Beitragsentrichtung das Einzugsverfahren gilt, bei der zuständigen Einzugsstelle (§ 16) spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden. Jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, die auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, haben sie binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die Meldepflicht nach Absatz 1 trifft jeden Arbeitgeber, der den Versicherten in versicherungspflichtiger Weise beschäftigt. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht nur frei, wenn und solange er die ihm etwa nach § 1454 der Reichsversicherungsordnung gestattete Beitragsentrichtung und Markenverwendung ordnungsmäßig bewirkt oder durch die Quittungskarte des Versicherten, durch Quittung oder andere Bescheinigung der Einzugsstelle sich von der ordnungsmäßigen Versicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen überzeugt. Soweit ein Versicherter nach einer Anordnung gemäß § 1231 der Reichsversicherungsordnung die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen hat, liegen ihm auch statt des Arbeitgebers die Meldungen ob.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Meldungen, sowie über die Meldestelle trifft die Gemeindebehörde nach Gehör der beteiligten Krankenkassen. Hierbei ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erforderlichen Meldungen mit anderen den Arbeitgebern obliegenden Meldungen, insbesondere mit denen für die Krankenversicherung, unter Benutzung eines Vordruckes verbunden werden können.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden und die nach Absatz 3 von den Gemeindebehörden erlassenen Bestimmungen werden auf Grund des § 1489 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

§ 18. Nach Punkt 1 bis 3 der Anweisung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1912 über das Verfahren mit Quittungskarten (G. u. B.=Bl. S. 345) ist für die Versicherten, deren Beiträge durch die Krankenkasse einzuziehen sind (§ 16), die Krankenkassen; im übrigen ist die Gemeindebehörde die Stelle, die die Quittungskarten auszustellen und umzutauschen hat (Ausgabestelle).

Für das Verfahren mit Quittungskarten bewendet es bei den Vorschriften der in Absatz 1 genannten Anweisung.

§ 19. Die Bestimmungen in §§ 16 bis 18 sind auf die durch Beschluß des Bundesrates für versicherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenden (R.=B.=D. § 1229 und Art. 104 des E.=G. zur R.=B.=D.) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von ihnen eingezogen werden und die Meldungen von ihnen selbst zu bewirken sind, soweit nicht ihre Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

Zu §§ 1451, 1452 und 1472 der Reichsversicherungsordnung.

§ 20. Die Beiträge für freiwillige Versicherung (R.=B.=D. §§ 1243, 1244) oder für die Zusatzversicherung (R.=B.=D. §§ 1472 flg.) sind von den Personen, die die Versicherung eingehen, durch Einkleben von Marken selbst zu entrichten, sofern nicht die Einzugsstelle (§ 16) auf Anmeldung und Ersuchen dieser Personen die Beiträge entgegennimmt. Tut sie dies, so hat sie auch die Marken dafür zu verwenden und zu entwerten.

§ 21. Die Einzugsstellen haften der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für die getreue Verwaltung der ihnen obliegenden Geschäfte für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Einnahmen der Einzugsstelle dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen nicht in anderer Weise, als zum Ankauf von Marken verwendet werden. Die eingenommenen Beträge und ihre Verwendung sind gesondert zu verrechnen; Bestände an Geld und Marken sind gesondert zu verwahren.

Unbeschadet der Überwachung der Geschäftsführung bei den Einzugsstellen durch ihre Aufsichtsbehörde ist der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen befugt, durch Prüfungen, Einsicht der Bücher, Listen usw. von der Geschäftsführung bei den Einzugsstellen, soweit sie sich auf die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezieht, Kenntnis zu nehmen. Soweit tunlich, ist die Aufsichtsbehörde der Einzugsstelle von einem solchen Vorhaben rechtzeitig zu benachrichtigen. Von dem Ergebnis ist sie in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen ist ferner befugt, Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung abzustellen, erforderlichenfalls auch zu diesem Zwecke das Einschreiten der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Zu § 1453 der Reichsversicherungsordnung.

§ 22. Über das Verfahren der Einzugsstellen bei Einziehung, Verwendung, Verwahrung und Verrechnung der Beiträge können vom Landesversicherungsamte nähere Bestimmungen getroffen werden. Solange das nicht geschieht, ist der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen dazu befugt.

Hört die versicherungspflichtige Beschäftigung im Bezirke der Einzugsstelle auf, so sind die rückständigen Beiträge alsbald bei Beendigung der Beschäftigung einzuziehen.

Zu § 1455 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung.

§ 23. Die Krankenkassen erhalten für ihre Mühewaltung von der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen eine Vergütung von 15 Pfennig für jede nach ordnungsmäßigem Umtausch an die Versicherungsanstalt eingesendete Quittungskarte und jede ordnungsmäßig ausgestellte Karte Nummer 1, zu deren Ausgabe sie verpflichtet waren (§ 18).

Zu § 1431 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Punkt II Nr. 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers hierzu vom 10. November 1911 (R.-G.-Bl. S. 937).

§ 24. Alle Beitragsmarken und Zusatzmarken sind alsbald nach ihrer Verwendung gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerfen und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 (R.-G.-Bl. S. 937) zu entwerfen.

Werden bei mehrwöchiger Beitragsleistung Marken auf einmal verwendet, so genügt es, wenn alle Marken einheitlich durch Angabe des Schlusstages des ganzen Zeitabschnittes, für den sie gelten, entwertet werden, und zwar auch dann, wenn in den Zeitabschnitt Krankheitswochen oder andere Unterbrechungen fallen.

Zu §§ 1616 flg. der Reichsversicherungsordnung.

§ 25. Der Anspruch auf Bewilligung von Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung kann mit der in § 1616 der Reichsversicherungsordnung angegebenen Wirkung schriftlich oder zu Protokoll auch bei der Gemeindebehörde (§ 7 Abs. 1) angemeldet werden, die für den Wohnort des Berechtigten, und wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, für seinen letzten inländischen Wohnort

zuständig ist. Die Gemeindebehörde hat den Antrag unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiterzugeben.

Für die weitere Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt gelten die Vorschriften in §§ 1617 flg. der Reichsversicherungsordnung und die Verordnungen auf Grund des § 1627 und des § 35 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (siehe § 2 Abs. 3).

Wegen Benutzung von Vordrucken in Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, namentlich für die Anmeldung und Begutachtung von Ansprüchen, haben sich die Versicherungsämter mit der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen ins Einvernehmen zu setzen.

III Abschnitt.

Unfallversicherung.

Zu §§ 799 bis 801, 839 und 840 der Reichsversicherungsordnung.

§ 26. Die Nachweise nach §§ 799 und 839 der Reichsversicherungsordnung über die Ausführung nichtgewerbsmäßiger Bauarbeiten und über die Tätigkeit bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren und Fahrzeugen haben die Unternehmer bei den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern (§ 7 Abs. 1, R.=V.=D. § 114) einzureichen.

Von diesen Behörden sind auch die sonstigen Aufgaben zu erledigen, die in §§ 799 bis 801, 839 und 840 der Reichsversicherungsordnung der „von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde“ zugewiesen sind.

Zu §§ 810 und 842 der Reichsversicherungsordnung.

§ 27. Die den Gemeinden für die Einziehung der Prämien von einer Berufsgenossenschaft Baugewerbetreibender oder einer Versicherungsgenossenschaft (R.=V.=D. § 629 Abs. 2) zu gewährende Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt auf 4% der Beiträge festgesetzt, die die Gemeinde auf Grund der Reichsversicherungsordnung erhebt.

Zu §§ 892, 895, 897, 957 und 1033 in Verbindung mit §§ 1557, 1561 und 1570 der Reichsversicherungsordnung und mit § 20 des Landesgesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 533).

A. Zur Unfallversicherung im Bereiche der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Ingenieurabteilung für Eisenbahnvorarbeiten des Finanzministeriums.

§ 28. Ausführungsbehörde (R.=V.=D. §§ 892, 893) ist die Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu Dresden. Sie hat insbesondere die Leistungen fest-

zustellen (R.=B.=D. §§ 1568, 1569), die Bescheide zu erteilen (R.=B.=D. §§ 1583 flg., 1606 flg.), die Auszahlung der Entschädigungen zu veranlassen (R.=B.=D. §§ 726 bis 729), die Beträge an die Post abzuführen (R.=B.=D. §§ 777 bis 780), die vorgeschriebenen Übersichten einzureichen (R.=B.=D. § 721).

Die näheren Anweisungen über Anzeige und Untersuchung der Unfälle nach §§ 1557 und 1561 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

§ 29. Zur Beratung von Unfallverhütungsvorschriften sind erforderlichenfalls als Vertreter der Versicherten im Sinne von § 897 der Reichsversicherungsordnung Mitglieder der bei den sächsischen Staatseisenbahnen errichteten Arbeiterausschüsse hinzuzuziehen.

B. Zur Unfallversicherung im Bereiche der staatlichen Straßen- und Wasserbauverwaltung, sowie der staatlichen Hochbauverwaltung im Sinne der Verordnungen über die Staatshochbauverwaltung, vom 28. November 1882 und vom 22. Mai 1898 (G.= u. B.=Bl. 1882 S. 259 und 1898 S. 70).

§ 30. Ausführungsbehörde im Sinne von § 892 der Reichsversicherungsordnung ist die Straßenbaudirektion zu Dresden.

Die Feststellung der Leistungen (R.=B.=D. §§ 1568 flg.) erfolgt für den Bereich der Straßenbauverwaltung durch die Straßenbaudirektion, für den Bereich der Wasserbauverwaltung durch die Wasserbaudirektion und für den Bereich der Hochbauverwaltung durch das Hochbautechnische Bureau im Finanzministerium.

Die Vertreter der Arbeiter, denen im Falle des § 897 der Reichsversicherungsordnung die zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften vorzulegen sind, werden von der Straßenbaudirektion aus den Arbeitern derjenigen Betriebe bestimmt, für die die Vorschriften erlassen werden sollen.

Die nach §§ 1557 und 1561 der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Anordnungen treffen die Straßenbaudirektion, die Wasserbaudirektion und das Hochbautechnische Bureau je für ihren Bereich.

C. Zur Unfallversicherung im Bereiche der Staatsforstverwaltung.

§ 31. Ausführungsbehörde für die der Staatsforstverwaltung angehörenden Betriebe ist die Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden (R.=B.=D. § 1033 in Verbindung mit §§ 892, 893).

Die Revierverwalter erstatten als Vorstände der einzelnen Betriebe die Unfallanzeige der Forsteinrichtungsanstalt nach deren näherer Anweisung (R.=B.=D. § 1557). Sie haben auch die Unfalluntersuchung vorzunehmen (R.=B.=D. § 1561).

Die Leistungen der Unfallversicherung werden von der Ausführungsbehörde festgestellt (R.=B.=D. § 1570). Sie bestimmt auch die bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften nach § 1033 in Verbindung mit § 897 der Reichsversicherungsordnung zuzuziehenden Arbeitervertreter.

Als Facharbeiter sind neben den in § 923 Absatz 3 Satz 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen, soweit diese versicherungspflichtig sind, anzusehen: Floßaufseher, Torfmeister und ständige Forstschutzhilfen (R.=B.=D. § 1033 Abs. 3).

D. Zur Unfallversicherung im Bereiche des staatlichen Bergbaues und der ganz oder teilweise unterirdisch betriebenen staatlichen Brüche und Gruben, sowie der nicht hierunter fallenden Betriebe der staatlichen Bergverwaltung.

§ 32. Bei dem staatlichen Bergbau und den ganz oder teilweise unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben erstattet die Unfallanzeige der Vorstand des Betriebes an die Berginspektion. Diese untersucht den Unfall (R.=B.=D. §§ 1557, 1561).

Bei den Hüttenwerken bei Freiberg, der Münze auf der Muldner Hütte bei Freiberg, der Porzellanmanufaktur zu Meißen und dem Blaufarbenwerke zu Oberschlema erstattet die Unfallanzeige der Vorstand des Betriebes an die Ortspolizeibehörde (§ 6). Diese untersucht den Unfall (R.=B.=D. §§ 1557, 1561).

E. Die Unfallversicherung im Bereiche der Landes- Heil- und Pflanz-, Erziehungs-, Straf- und Besserungsanstalten und der zugehörigen Ökonomien.

§ 33. Bei Unfällen im Bereiche der Betriebe der Landesanstalten und der zugehörigen Ökonomien sind die Unfalluntersuchungen (R.=B.=D. § 1561) und die damit zusammenhängenden Geschäfte von den Ortspolizeibehörden (§ 6) mit vorzunehmen. Die Unfallanzeigen (R.=B.=D. § 1557) sind deshalb an die Ortspolizeibehörde zu richten.

F. Zur Unfallversicherung bei Bauarbeiten usw., wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften die Versicherungsträger sind (R.=B.=D. § 628).

§ 34. Die Ausführungsbehörden werden in jedem Einzelfalle des § 628 der Reichsversicherungsordnung besonders bestimmt.

Die bisherigen Bestimmungen hierüber bleiben in Geltung (R.=B.=D. § 893 Abs. 2).



G. Zur Unfallversicherung im Bereiche der Heeresverwaltung.

§ 35. Für die Betriebe der Heeresverwaltung erläßt das Kriegsministerium die Ausführungsbestimmungen (R.-B.-D. §§ 892, 895).

Zu § 936 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung.

§ 36. Den Jahresarbeitsverdienst, den landwirtschaftliche Arbeiter durch landwirtschaftliche und andere Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielen, setzt das Oberversicherungsamt für die Zeit vom 1. Januar 1915 ab gleichzeitig mit den Ortslöhnen und für dieselben Zeitabschnitte (R.-B.-D. § 151) fest.

Bei der Festsetzung dieser Jahresarbeitsverdienste sind die Versicherten unter 16 Jahren (Jugendliche) nach § 150 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung noch in junge Leute und Kinder zu scheiden.

Ist der Verdienst der Forstarbeiter wesentlich höher, als der der landwirtschaftlichen Arbeiter, so sind die Jahresarbeitsverdienste allgemein oder für die betreffenden Bezirke auch nach Land- und Forstwirtschaft zu trennen.

§ 37. Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste sind öffentlich bekanntzumachen (§ 3 Absatz 2 Satz 2).

Jede Neu festsetzung und Änderung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste ist vom Oberversicherungsamt außerdem dem Landesversicherungsamte, der Forsteinrichtungsanstalt, der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen noch besonders mitzuteilen.

Bei der Bekanntmachung und den Mitteilungen ist mitanzugeben, von welchem Zeitpunkt an die Neu festsetzung in Kraft tritt.

Zu § 1015 der Reichsversicherungsordnung.

§ 38. Werden die Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zwar nicht nach der Grundsteuer, wohl aber nach Grundsteuereinheiten umgelegt, so ist auch dann die Zahl der Einheiten zugrunde zu legen, nach der die Grundsteuer in dem der Umlegung vorhergegangenen Kalenderjahre erhoben worden ist.

Zu §§ 1552 flg. der Reichsversicherungsordnung.

§ 39. Bei der Erstattung von Unfallanzeigen haben die Gemeindebehörden (§ 7 Abs. 1) die Betriebsunternehmer nötigenfalls zu unterstützen.

Auch wenn die Unfallanzeige mündlich erstattet wird, ist von der Amtshauptmannschaft oder Gemeindebehörde der vom Reichsversicherungsamt aufgestellte Anzeigevordruck nach den Angaben des Anzeigerstatters auszufüllen und von diesem zu unterschreiben.

§ 40. Geht eine Unfallanzeige an einer anderen als der zuständigen Stelle ein, so ist sie unverzüglich an die nach § 6 zuständige Ortspolizeibehörde (Stadttrat, Amtshauptmannschaft, Berginspektion usw.) oder die nach §§ 28 flg. zuständige Ausführungsbehörde abzugeben. Liegt eine zweite Ausfertigung der Anzeige bei, so ist sie sofort dem zuständigen Vertrauensmanne, wenn dieser bekannt ist, insbesondere also bei Unfällen in der Land- und Forstwirtschaft dem zuständigen Vertrauensmanne der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen, andernfalls ist sie der zuständigen Berufsgenossenschaft selbst zu übersenden.

Zu §§ 1559 flg. der Reichsversicherungsordnung.

§ 41. Für die weitere Bearbeitung der Sache durch das Versicherungsamt gelten die Vorschriften in §§ 1559 bis 1612 der Reichsversicherungsordnung und die Verordnungen auf Grund des § 35 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 2 Abs. 3).

Wegen der Benutzung von Vordrucken für die Verhandlungen nach §§ 1572 flg. und §§ 1591 flg. der Reichsversicherungsordnung bestimmt das Landesversicherungsamt das Erforderliche, falls nicht das Reichsversicherungsamt hierüber Bestimmung trifft oder die Vordrucke von den Berufsgenossenschaften geliefert werden.

Die Amtshauptmannschaften können in einzelnen Fällen mit der Vornahme der Unfalluntersuchungen auch Gemeindevorstände beauftragen, soweit diese nach § 6 keine eigene Zuständigkeit hierfür haben. In solchen Fällen sind der Gemeinde die ihr entstehenden Auslagen (R.=B.=D. § 117) mit Ausnahme der Portokosten zu erstatten, wenn dies bei Rückgabe der Akten unter Beifügung der Belege verlangt wird.

Zu § 1580 der Reichsversicherungsordnung.

§ 42. Für die Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, gelten die Vorschriften in § 51 der Verordnung des Ministeriums des Innern über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung vom 25. Juni 1912 (G.= u. B.=Bl. S. 329).

IV. Abschnitt.

Krankenversicherung.

§ 43. Die Ausführungsvorschriften zum zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung und den hauptsächlich für die Krankenversicherung geltenden Vorschriften in §§ 122 und 123 der Reichsversicherungsordnung werden später erlassen werden, soweit nicht im § 49 der Verordnung des Ministeriums des Innern über die Versicherungs-

behörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung vom 25. Juni 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 329) und in der Verordnung des Ministeriums des Innern über die Bildung der allgemeinen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung vom 27. Juni 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 343) Bestimmungen schon getroffen sind.

Es bleibt vorbehalten, gleichzeitig auch noch die Ausführung von Vorschriften in anderen Büchern der Reichsversicherungsordnung anderweit zu regeln, die mit denen des zweiten Buches in Zusammenhang stehen.

V. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 44. Die Vorschriften dieser Verordnung zum dritten und vierten Buche der Reichsversicherungsordnung und die zur Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1913; die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1914 in Kraft.

Mit den gleichen Tagen treten die Vorschriften dieser Verordnung an die Stelle der entsprechenden Vorschriften in folgenden Verordnungen:

- a) der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. November 1899 zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (G.= u. V.=Bl. S. 599),
- b) der Verordnung des Ministeriums des Innern über die den Ortskrankenkassen zu gewährende Vergütung für Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge und andere hiermit zusammenhängende Arbeiten vom 1. November 1901 (G.= u. V.=Bl. S. 167),
- c) der Verordnung des Ministeriums des Innern über die den Innungskrankenkassen zu gewährende Vergütung für Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge und andere hiermit zusammenhängende Arbeiten vom 21. Mai 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 127),
- d) der §§ 1 bis 9 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen über die weitere Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 sowie die Ausführung des Landesgesetzes vom 18. August 1902 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 19. August 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 363),
- e) der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1884 über die Ausführung der Bestimmung in § 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (G.= u. V.=Bl. S. 198),

- f) der Verordnung des Finanzministeriums über die Ausführung der Bestimmungen in §§ 51 flg. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bei dem fiskalischen Bergbau, den fiskalischen Hütten zu Freiberg, der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Meißen, der Königlichen Münze zu Dresden, dem Blaufarbenwerk zu Oberschlema, den fiskalischen Staatsforstrevieren und den fiskalischen Kalkwerken zu Lengefeld, Heidelberg, Neunzehnhain, Unterwiesenthal, Crottendorf, Oberscheibe, Hermsdorf und Zaunhaus vom 19. Oktober 1885 (G.= u. B.=Bl. S. 126),
- g) der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung der Bestimmung in § 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für den Bereich des Bergbaues und der zugehörigen Aufbereitungsanstalten vom 31. Mai 1886 (G.= u. B.=Bl. S. 125),
- h) der Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 12. November 1887 (G.= u. B.=Bl. S. 154),
- i) der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze vom 19. September 1900 (G.= u. B.=Bl. S. 912),
- k) des § 6 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen über die Aufsicht über unterirdisch betriebene Brüche und Gruben vom 12. Mai 1900 (G.= u. B.=Bl. S. 258),
- l) der §§ 17 bis 20 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze vom 18. Dezember 1900 (G.= u. B.=Bl. S. 959),
- m) der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. September 1883 zur Ausführung der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (G.= u. B.=Bl. S. 70) in Verbindung mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1898 über die Aufsicht über Krankenkassen beim Staatseisenbahnbau (G.= u. B.=Bl. S. 265).

Soweit Gesetze und andere Rechtsnormen auf Vorschriften verweisen, die diese Verordnung in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Reichsversicherungsgesetze

rungsordnung übernimmt, ändert oder aufhebt, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und der Reichsversicherungsordnung.

Nachdem die Vorschriften unter B der in Nr. 302 des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung veröffentlichten „Vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung“ vom 30. Dezember 1911 bereits durch die Verordnung des Ministeriums des Innern über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung vom 25. Juni 1912 (G. = u. V.-Bl. S. 329) aufgehoben worden sind, werden nunmehr auch die Vorschriften unter A jener Verordnung aufgehoben, jedoch gelten:

- a) die Vorschriften, soweit unter Ziffer 8 die Gemeindebehörde als Einzugsstelle bestimmt ist,
 - b) die nach Ziffer 9 erfolgten Übertragungen von Aufgaben der Gemeindebehörden auf die Krankenkassen,
 - c) die Vorschriften unter Ziffer 19 über Erstattung von Beiträgen im Falle des § 43 des Invalidenversicherungsgesetzes
- noch bis zum 31. Dezember 1913.

Dresden, den 20. Dezember 1912.

Ministerium des Innern. Finanzministerium.

Graf Bixthum v. Gschädt. v. Seydewitz.

Emmrich.

Mr. 114. Verordnung

vom 30. Dezember 1912,

zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte
vom 20. Dezember 1911.

Zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 989) wird, soweit erforderlich, im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien, Folgendes bestimmt:

§ 1.

Behörden.

(Zu §§ 321, 370 Absatz 2.)

1. Oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium des Innern.
2. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.
3. Untere Verwaltungsbehörde ist in den Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft und die amtsauptmannschaftliche Delegation Sayda.

4. Ortspolizeibehörde ist in den Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat, in Städten, in denen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und in den selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

5. Als Gemeindeverbände gelten die auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.= u. B.=Bl. S. 284 flg.) gebildeten Bezirksverbände, ferner die auf Grund des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (G.= u. B.=Bl. S. 146 flg.), des § 7 der Revidierten Städteordnung und der §§ 89 und 91 der Revidierten Landgemeindevorordnung errichteten Gemeindeverbände, sowie die auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 (G.= u. B.=Bl. S. 63 flg.) gebildeten Fürsorgeverbände.

Kommunalverband im Sinne von § 370 Absatz 2 des Gesetzes ist jede einzelne Gemeinde.

§ 2.

Festsetzung der Ortspreise für den Wert der Sachbezüge.

(Zu § 2 Absatz 2.)

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet. Die Ortspreise setzt die untere Verwaltungsbehörde fest.

Als Sachbezug kommt alles in Betracht, was als Gegenstand menschlichen Gebrauches und Verbrauches verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Nahrungsmittel, Feuerung, Beleuchtung, sondern auch Kleidung, Landnutzung, freie ärztliche Behandlung und dergleichen.

Für die Festsetzung haben sich die unteren Verwaltungsbehörden eines Vordruckes nach Anlage I zu bedienen.

Die Festsetzung kann, je nach der Gleichartigkeit der Verhältnisse, für alle oder einzelne Gruppen des § 1 des Gesetzes gleichmäßig oder innerhalb der Gruppen verschieden abgestuft, für den ganzen Verwaltungsbezirk oder für einzelne Teile geschehen.

Die erstmalige Festsetzung gilt bis zum 31. Dezember 1914 und dann immer auf 4 Jahre. Änderungen und Ergänzungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten Neufestsetzung. Die festgesetzten Ortspreise sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen und in den Amtsblättern öffentlich bekanntzumachen. Bei den Mitteilungen und Bekanntmachungen ist mitanzugeben, zu welchem Zeitpunkte die Neufestsetzung in Kraft tritt.

§ 3.

Staatlich anerkannte Lehranstalten.

(Zu § 51 Ziffer 4).

Als staatlich anerkannte Lehranstalten gelten die Hochschulen, Akademien, Fachschulen und sonstigen der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsanstalten des Staates, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, sofern ihr Besuch mindestens für die Dauer eines Kalendermonates die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses ausschließt. Das Gleiche gilt für diejenigen anderen, der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterstellt sind.

§ 4.

Krankheitsbescheinigungen.

(Zu § 54 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 51, 52, 53).

Die Bescheinigungen über Krankheitszeiten, in denen ein Versicherter mindestens einen Monat arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen, sind von der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Beschäftigungs- oder Aufenthaltortes auszustellen. Für solche Versicherte, die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigt sind, stellt die vorgelegte Dienstbehörde die Bescheinigung aus.

Es ist dafür ein Vordruck nach der Anlage II zu verwenden.

§ 5.

Zahl der Vertrauensmänner und deren Wahlbezirke.

(Zu §§ 145, 150).

1. Die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Vertrauensmänner wird für die Bezirke der Städte Dresden und Leipzig auf je 14 und der Stadt Chemnitz auf 10 und dementsprechend die Zahl der Ersatzmänner auf je 28 beziehentlich 20 erhöht.

2. Die Bezirke der Amtshauptmannschaft Löbau und der Stadt Bernstadt, sowie die Bezirke der amtsauptmannschaftlichen Delegation Sanda und der Stadt Sanda werden je zu einem Wahlbezirke zusammengefaßt. Die Amtshauptmannschaft Löbau und die amtsauptmannschaftliche Delegation Sanda haben die in § 149 Absatz 3, § 152 Absatz 2, § 153 und § 154 Absatz 1 des Gesetzes der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

§ 6.

Erstattung des Beitragsteiles Versicherungspflichtiger.

(Zu § 180.)

1. Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil bar erstattet.

2. Wird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

§ 7.

Karten-Ausgabestellen.

(Zu § 194.)

Die Ausgabe und Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 188) und der Ersatz der Versicherungskarten (§§ 190, 195 Abs. 1, 197) erfolgt durch die Ortspolizeibehörde gemäß der besonderen Dienst-anweisung in Anlage III.

Die hierfür der Ortspolizeibehörde zustehende Vergütung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1912 — R.=G.=Bl. S. 406 —) ist bei der Reichsversicherungsanstalt jährlich bis zum 1. November, erstmalig bis zum 1. November 1913, einzufordern.

§ 8.

Augenscheinseinnahme in Betrieben unter bergpolizeilicher Aufsicht.

(Zu § 242.)

Für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, gilt § 242 Absatz 1 des Gesetzes mit folgenden Änderungen:

1. das Ersuchen um Einnahme des Augenscheins ist an das Bergamt zu richten; auf dieses geht die der Ortspolizeibehörde erteilte Befugnis über;

2. hält das Bergamt einen Unternehmer an, die Einnahme des Augenscheines zu dulden, so bestimmt es zugleich, in welcher Weise sie stattfinden soll; das Bergamt kann sich hierbei der Mitwirkung der Berginspektionen bedienen.

§ 9.

Übertragung von Versicherungsansprüchen.

(Zu §§ 371 Absatz 2, 379, 389 Absatz 1.)

Die Genehmigung der nur in Ausnahmefällen zugelassenen Übertragung von Ansprüchen auf Andere wird von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt, wenn die Ansprüche dem Berechtigten gegen Zuschußkassen, Ersatzkassen, andere öffentlich-rechtliche Pensionseinrichtungen als Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen und gegen solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmte Kassen zustehen, für die nach Ortsstatut eine Beitrittspflicht besteht.

§ 10.

Die in Nr. 180 und 232 des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung unter dem 26. Juli und 24. September 1912 veröffentlichten „Vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte“ erledigen sich durch diese Ausführungsverordnung und werden aufgehoben.

§ 11.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 30. Dezember 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bightum v. Eckstädt.

Gemricht.

Anlage I. *)
Angestellten-Versicherung.
Ortspreise.

Gruppe der Versicherten (§ 1 des Gesetzes und § 2 Abs. 4 der Anst.-B.)	Wohnung		Verpflegung										Feuerung		Beleuchtung		Sonstige Sachbezüge (zu vergl. Anleitung)
	für die Person jährlich	für die Person mit Familie **) jährlich	volle		teitweise								für die Person jährlich	für die Person mit Familie **) jährlich	für die Person jährlich	für die Person mit Familie **) jährlich	
			für die Person jährlich	für die Person mit Familie **) jährlich	Früh-caffee	Früh-stück	Mit-tag	Abend-brot	Früh-caffee	Früh-stück	Mit-tag	Abend-brot					
M	M	M	M	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	tägl.	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

*) Der Vordruck kann, je nach den örtlichen Verhältnissen, noch erweitert werden.

**) Dazern nötig, muß noch nach Köpfen unterschieden werden.



Anlage II.

Angestellten-Versicherung.

Krankheitsbescheinigung.

Auf Grund der §§ 51 Ziffer 3, 52 bis 54 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 989) wird hiermit bescheinigt, daß
(Vor- und Zuname sowie Beruf)

....., wohnhaft in,
geboren am im Jahre zu
in der Zeit von bis ausschließlich
wegen Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist,
seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Es ist nicht bekannt, daß sich der Versicherte die Krankheit vorzüglich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

(Siehe Rückseite.)

....., den 19 ..

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

(Gebühren- und stempelfrei.)

(Rückseite.)

Aus dem Versicherungsgeetze für Angestellte:

§ 51. Als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte
u)w.

3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.
u)w.

§ 52. Die Genesungszeit wird der Krankheit (§ 51 Nr. 3) gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von zwei Monaten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 53. Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorzüglich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Anlage III.

Dienstanzweisung

für die

Ausgabestellen der Angestellten-Versicherung.

Auf Grund von § 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 989 flg.) wird folgende Dienstanzweisung erlassen:

I. Teil.

Ausgabestellen, Vordrucke der Karten.

1. Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 188) und der Ersatz der Versicherungskarten (§§ 190, 195 Abs. 1, 197) * erfolgt durch die Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher).

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausgabe einer Karte beschäftigt ist.

Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande gelegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirke der Sitz des Betriebes gelegen ist.

3. Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von 5000 M bis unter 10 000 M, die sich nach § 394 versichern wollen, ist der Eintritt in die Versicherung nur im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes gestattet. Das gleiche Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens dreißig Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben. In beiden Fällen ist die Ausgabestelle erst dann zur Ausgabe der Karten berechtigt und verpflichtet, wenn die Reichsversicherungsanstalt den Eintritt in die Versicherung genehmigt hat.

4. Die Vordrucke der Aufnahme- und Versicherungskarten sind vom Reichskanzler bekanntgegeben worden (R.=G.=Bl. S. 408 flg.).

* Im Folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.

II. Teil

Aufnahmekarten und Versicherungskarten.

1. Abschnitt.

Ausstellung der ersten Versicherungskarte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, die auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 3, 4) oder im Falle der freiwilligen Versicherung (§§ 204, 394) neu in die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt eintreten.

Mitglieder von Erbschaftskassen dürfen keine Versicherungskarten erhalten.

Der Versicherte hat sich zunächst von der Ausgabestelle Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte und die dazu gehörige Belehrung geben zu lassen, beide genau auszufüllen — die Versicherungskarte jedoch nur bis zum ersten Strich — und durch Einreichung der Karten bei der Ausgabestelle die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Auf Antrag der Arbeitgeber kann ihnen die Ausgabestelle die erforderliche Zahl von Vordrucken der Aufnahme- und Versicherungskarten nebst Abdrucken der dazu gehörigen Belehrung für ihre Angestellten überweisen.

Die Ausgabestelle prüft, ob die Aufnahmekarte und die Versicherungskarte vollständig ausgefüllt sind und ob die beantragende Person versicherungspflichtig oder zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist, und stellt dementsprechend die Versicherungskarte aus.

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen.

Die Ausgabestelle kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Stellung des Antrages erteilen.

Widerspricht die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb 6 Wochen, so hat die Ausgabestelle die Karte auszufertigen. Bei Widerspruch ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und, wenn er auf seinem Antrage beharrt, die Sache als Streitigkeit im Sinne von § 210 kurzer Hand an den Rentenausschuß abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern das noch nicht geschehen ist, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung zu veranlassen. Wegen der Vernichtung der Marken und Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge hat der Rentenausschuß nach § 212 das Erforderliche zu veranlassen. Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifels

über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Ist in der Aufnahmekarte der Antrag wegen Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung gemäß § 390 gestellt, so sind

- a) in den Städten mit Revidierter Städteordnung und in den Städten, in denen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, zunächst die von dem Antragsteller vorzulegenden Versicherungsscheine, Aufnahmescheine, Prämienquittungen und dergleichen aus den beiden letzten Jahren eingehend zu prüfen, und es ist hiernach vorläufig zu entscheiden, ob der Antrag begründet ist; die Befreiung oder Nichtbefreiung ist durch Unterschrift in der Aufnahmekarte zu becheinigen;
- b) in den Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Aufnahmekarten nebst den vorbezeichneten Unterlagen der Reichsversicherungsanstalt zur Äußerung über den Antrag einzureichen; entsprechend dieser Äußerung ist die Befreiung oder Nichtbefreiung zu becheinigen.

Einen Vermerk über die Befreiung erhält auch die Vorderseite der Versicherungskarte.

Falls die Reichsversicherungsanstalt oder der Antragsteller mit der vorläufigen Entscheidung der Ausgabe stelle nicht einverstanden ist, entscheidet über die Befreiung der Rentenaus schuß (§ 210).

8. Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist folgendes zu beachten.

I. Aufnahmekarten.

Die Aufnahmekarte ist von dem Versicherten mit Ausnahme des letzten Abschnittes der Rückseite selbst auszufüllen. Die Ausgabe stelle hat darauf zu achten, daß die Ausfüllung erschöpfend nach folgenden Vorschriften erfolgt.

Auf der auszustellenden Versicherungskarte ist die Nummer anzugeben, die die Versicherungskarte erhalten soll.

Sodann sind Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsjahr, Geburtsort, Kreis beziehungsweise Amt und Staat, in dem der Geburtsort gelegen ist, Wohnort, Straße, Hausnummer des Antragstellers und die zuständige Postanstalt einzutragen; der Zuname ist zu unterstreichen. Bei Frauen ist auch der Geburtsname einzutragen.

Bei Angabe der Berufsstellung ist neben der allgemeinen Bezeichnung Prokurist oder Buchhalter auch der besondere Berufszweig, in dem der Antragsteller bei Ausfüllung der Karte beschäftigt ist, anzugeben (z. B. Bankbeamter).

Ferner ist im 2. Abschnitt bei Angabe des Arbeitgebers der Name (z. B. Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation), die Betriebsart (z. B. chemische Industrie) und der



Ort des Betriebes des Arbeitgebers (bei mehreren Betriebsorten der Beschäftigungsort der Antragsteller) mit genauer Anführung der Straße und Hausnummer, des Kreises beziehungsweise Amtes und des Staates, sowie der Postanstalt und der Oberpostdirektion, zu der der Ort gehört, zu benennen.

Unter Familienangehörigen sind die Ehegattin, der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren nach Rufnamen — die Ehefrau mit Angabe des Geburtsnamens —, Geschlecht, Geburtstag, =Monat und =Jahr aufzuführen. Als Kinder sind nicht nur die aus der bestehenden oder einer früheren Ehe des Antragstellers stammenden, sondern auch die durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Ehelichkeitserklärung (§ 1723 a. a. O.) legitimierten und die an Kindesstatt angenommenen Kinder (§§ 1741 flg. a. a. O.), ferner uneheliche Kinder weiblicher Antragsteller anzugeben.

Die Rubrik „zur Nachprüfung des Kontos des Angestellten“ ist vom Versicherten erst beim Antrag auf eine zweite oder weitere Versicherungskarte auszufüllen. Hier sind die aus den alten Karten nachgewiesenen Beiträge, und zwar geordnet nach den Gehaltsklassen des § 172, oder im Falle des § 177 die einzelnen Beiträge einzutragen, damit die Reichsversicherungsanstalt ihr Konto mit den Angaben des Versicherten vergleichen und etwaige Unstimmigkeiten aufklären kann.

Beispiel:

Es sind bisher Beiträge nachgewiesen

das Stück zu M	in den früheren Jahren		in der letzten Karte		zusammen	
	Zahl	M	Zahl	M	Zahl	M
4,80	36	172,80	—	—	36	172,80
6,80	20	136,—	—	—	20	136,—
9,60	30	288,—	30	288,—	60	576,—
13,20	—	—	18	237,60	18	237,60
zu 8%	10	160,—	—	—	10	160,—
					144	1282,40

Die drei letzten Fragen auf der Vorderseite der Aufnahmekarte sind nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Auf der Rückseite der Aufnahmekarte ist ein etwaiger Antrag nach § 390 auf Befreiung von der Beitragsleistung zu stellen unter genauer Bezeichnung der Lebens-

versicherungsunternehmungen, mit denen vor dem 5. Dezember 1911 Lebensversicherungsverträge geschlossen worden sind, der Nummern der Versicherungsscheine, des Datums des Abschlusses und der Wirksamkeit der einzelnen Verträge und des Jahresbetrages der Beiträge des Angestellten ohne Abzug einer etwaigen Dividende. Wird der Antrag gestellt, so hat der Antragsteller den Versicherungsschein, den Aufnahmeschein, die Prämienquittungen usw. aus den beiden letzten Jahren der Ausgabestelle zur Prüfung des Befreiungsantrages mit der Aufnahmekarte vorzulegen. Sie sind dem Antragsteller nach Entscheidung zurückzugeben. Der am Schluß der Rückseite befindliche Vermerk ist, wenn ein Antrag auf Befreiung nach § 390 vorliegt, von der Ausgabestelle unter Bedrückung des Siegels auszufüllen und zu unterschreiben. Liegt ein Antrag auf Befreiung nach § 390 nicht vor, so wird die Rückseite der Aufnahmekarte nicht ausgefüllt.

II. Versicherungskarten.

Die Versicherungskarten sind bis zum ersten Striche von dem Versicherten, im übrigen von der Ausgabestelle auszufüllen. In den ersten Abschnitt der Außenseite sind Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Geburtsname, Geburtstag und -Jahr, Geburtsort nebst Kreis beziehungsweise Amt, wo er gelegen ist, Wohnort, Straße und Hausnummer, Berufsstellung und Beruf einzutragen. Hierfür gilt das Gleiche, was bei Ausfüllung der Aufnahmekarte zu beachten ist. Der Zuname ist zu unterschreiben.

Der zweite Abschnitt ist auszufüllen, je nachdem der Versicherte von der Beitragsleistung befreit worden ist oder nicht. Hat er keinen Antrag nach § 390 gestellt oder ist der Antrag abgelehnt worden, so ist mit „Nein“ zu antworten. Hat er dagegen den Antrag nach § 390 gestellt und ist ihm stattgegeben worden, so ist mit „Ja“ zu antworten.

In Abschnitt 3 ist unter Bedrückung des Siegels der Ausstellungstag der Versicherungskarte einzusetzen.

9. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Versicherungskarte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittlung des Arbeitgebers zuzustellen. Die unbefugte Zurückbehaltung der Versicherungskarte macht nicht nur für alle Nachteile verantwortlich, die den Versicherten daraus entstehen, sondern ist auch strafbar (§§ 199, 341 Nr. 2).

2. Abschnitt.

Ersatz der Versicherungskarten.

10. Die Versicherungskarte soll in der Regel durch eine neue ersetzt werden, wenn die Felder für die Eintragung der Beiträge beziehungsweise das Einkleben der



Beitragsmarken gefüllt sind, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren seit Ausstellung der Karte (§ 195 Abs. 1).

11. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt.

12. Auch sonst steht es dem Versicherten jederzeit frei, unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte eine neue Versicherungskarte zu verlangen (§ 190).

13. Zum Zwecke des Ersatzes der Versicherungskarte hat sich der Versicherte Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte und die dazu gehörige Belehrung geben zu lassen, beide genau auszufüllen — die Versicherungskarte jedoch nur bis zum ersten Strich — und durch deren Einreichung bei der Ausgabestelle die Ausstellung einer neuen Versicherungskarte zu beantragen.

14. Die neue Karte wird in den Fällen der Ziffern 10 und 12 sofort nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziff. 5 bis 8) ausgestellt. Jedoch gelten folgende besondere Bestimmungen:

I. Die Ausstellung der neuen Karte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zurzeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Versicherungskarte Anspruch auf ihren Ersatz. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Karte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Karte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß der Antragsteller bereits berufsunfähig ist. In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung von Ruhegeld unter Anerkennung seiner Berufsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat. Im übrigen ist nach Ziffer 6 Absatz 3 zu verfahren.

II. Die neue Karte erhält als Nummer die auf die Nummer der vorhergehenden Karte folgende Zahl. Enthält die alte Karte beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als Berufsstellung ist diejenige einzutragen, die der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte innehat, auch wenn auf der früheren Karte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn ein Versicherter in seinem Beruf eine höhere Stellung erhalten hat oder wenn er in einen anderen Beruf übergetreten ist. Hat der Versicherte die bisherige Berufsstellung nur vorübergehend aufgegeben, um sie bei geeigneter Arbeitsgelegenheit wieder einzunehmen, so kann auch die frühere Beschäftigung eingetragen werden.

III. Die alte Versicherungskarte ist dem Versicherten zurückzugeben.

15. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten (Ziff. 11) werden nach folgenden Grundsätzen durch neue ersetzt (§ 197):

I. Der Versicherte hat mit der ausgefüllten Aufnahme- und Versicherungskarte die etwa noch vorhandene alte Versicherungskarte bei der Ausgabestelle einzureichen.

II. Die Außenseite der neuen Versicherungskarte erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit diese nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die neue Karte die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite sind der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstages zu setzen. Auf den für das Siegel bestimmten Platz ist das Siegel der Ausgabestelle zu drücken.

III. Der Nachweis der Beiträge, die in der ersetztten Karte bescheinigt oder mit Beitragsmarken belegt waren, erfolgt zweckmäßig durch Anfrage bei der Reichsversicherungsanstalt, die auf Antrag aus dem Konto des Versicherten seine Beitragsleistung feststellt. Die nachgewiesenen Beiträge überträgt die Ausgabestelle in die neue Versicherungskarte.

IV. Die erneuerte Karte ist nebst der alten dem Versicherten auszuhändigen.

3. Abschnitt.

Weitere Behandlung der Aufnahmekarten.

16. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Aufnahmekarten sind von der Ausgabestelle zu sammeln und am Schlusse des Monats unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf zu senden. Rückfragen der Reichsversicherungsanstalt sind alsbald zu beantworten.

4. Abschnitt.

Berichtigung von Versicherungskarten.

17. Versicherungskarten, in denen sich offenbar unrichtige Angaben hinsichtlich der Personalien oder der Befreiung von der Beitragsleistung oder der Beiträge selbst befinden oder in denen Beitragsmarken in nicht zutreffender Zahl oder Art enthalten sind, werden im Unterschiede von den Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht von den Ausgabestellen berichtigt. Sie können von der Reichsversicherungsanstalt und dem Rentenausschusse oder von den Beauftragten beider eingefordert und berichtigt werden.

III. Teil.

Schlußbestimmungen.

18. Die Reichsversicherungsanstalt liefert die Vordrucke zu Aufnahme- und Versicherungskarten und die Abdrucke der dazu gehörigen Belehrung sowie die Vordrucke zu den Übersichten (§ 181) kostenlos an die Ausgabestellen. Die Ergänzung des Vorrates hat die Ausgabestelle bei der Reichsversicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen.

19. Die Ausstellung und der Erfaß der Versicherungskarten erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die den Ausgabestellen nach § 196 von der Reichsversicherungsanstalt zu gewährende Vergütung ist vom Bundesrate für jede Versicherungskarte auf 3 Pfennige festgesetzt worden (R.=G.=Bl. S. 406).

20. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, die weder verbleicht, noch vermischt oder abdruckt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Beidrückung des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es auf der Aufnahmekarte nur in dem Falle des § 390, in der Versicherungskarte nur im Falle der Übertragung von Beiträgen (Ziff. 15, III). Abänderungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen des unrichtigen Textes bewirkt werden; sie sind mit dem Datum zu versehen und, soweit sie von einer Behörde vorgenommen wurden, durch Beidrücken des Siegels zu beglaubigen.

21. Bei allen mit der Ausstellung und dem Erfaße von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß den Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.